

Kreis Rendsburg-EckernfördeDer Landrat

Federführ	gionalentwicklung, Schul-	Vorlage-Nr: Status: Datum: Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in:	VO/2016/776 öffentlich 03.02.2016 Dr. Kruse, Martin Weit, Kirsten
Mitwirkend	d:	öffentliche Beschlussvorlage	
Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung Beratungsfolge:			
Status	Gremium		Zuständigkeit
	Regionalentwicklungs Kreistag des Kreises F	ausschuss Rendsburg-Eckernförde	Beratung Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Regionalentwicklungsausschuss beschließt, dem Kreistag zu empfehlen, die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung entsprechend der in der Anlage beigefügten 2. Änderungssatzung anzupassen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.03.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Regionalentwicklungsausschuss erhält den Auftrag, die Schülerbeförderungssatzung bis zum Beginn des Schuljahres 2016/2017 zu überarbeiten.

Folgende Bereiche werden thematisiert:

- 1. Qualitätsverbesserung der Schülerbeförderung
- 2. Freistellung von Kosten für Eltern, die Wohngeld oder einen Kinderzuschlag erhalten
- 3. Heben von Synergieeffekten mit den Schülerbeförderungssystemen der dänischen und Freien Schulen, ohne dass zusätzliche Kosten für den Kreis entstehen
- 4. Beförderung zur "nächsten Schule"
- 5. Überprüfung von Ungleichbehandlungen zwischen städtischen und ländlichen Bereichen

Hinsichtlich des Bereiches 2. Freistellung von Kosten für Eltern, die Wohngeld oder einen Kinderzuschlag erhalten, erfolgt die Anpassung mit der 2. Änderungssatzung, um diesen Personenkreis finanziell zu entlasten. Des Weiteren ist in der 2. Änderungssatzung eine Frist für die Beantragung einer Erstattungsleistung in Schülerbeförderungsangelegenheiten enthalten, damit Erstattungsfälle zeitnah abgewickelt werden können.

Die weiteren Themenbereiche bedürfen noch einer weitergehenden Prüfung, Abstimmung und Entscheidung.

Finanzielle Auswirkungen:

Mindereinnahmen von rd. 4.100 € für den Kreis und rd. 1.800 € für örtliche Schulträger (gesamt 5.900 €, Stand 01.10.2015)

Anlage/n:

2. Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung

2. Änderungssatzung

zur Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung vom 24.01.2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2015 (GVOBI. Schl.-H. S. 500) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom xx.xx.2016 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

- § 10 Abs. 4 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung erhält folgende Fassung:
- (4) Soweit für die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler Wohngeld oder ein Kindergeldzuschlagsbezug gewährt wird, wird keine Eigenbeteiligung erhoben. In diesem Falle hat sich der Schulträger bzw. der Träger der Schülerbeförderung die entsprechenden Nachweise jeweils vorlegen zu lassen.

Artikel 2

§ 11 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung erhält folgende Fassung:

Das Erstattungsverfahren wird im Einzelnen durch Verwaltungsvorschrift des Kreises geregelt. Kostenerstattungen und Wegstreckenentschädigung nach der Satzung sind von den Eltern oder der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler im laufenden Schuljahr, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf des Schuljahres zu beantragen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Rendsburg, den xx.xx.2016

Dr. Rolf-Oliver Schwemer (Landrat)